

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem „Musterweiterleitungsvertrag“ nur um eine **Orientierungshilfe** handelt.

In Ihrem individuellen Original-Exemplar werden die besonderen Auflagen (vor allem Punkt 18) und eventuelle Änderungen und Anpassungen des Vertragstextes, vor allem Details zu Ihrer individuellen Antragspartnerschaft, vermerkt. Nur der deutsche Originalvertrag mit den individuellen Daten ist vertragskräftig. Er muss von beiden Projektpartnern unterschrieben werden. Zur Erklärung für die Projektpartner liegen entsprechend auch französische und englische Musterweiterleitungsverträge vor (siehe Downloadbereich auf der englischen und französischen Website).

Weiterleitungsvertrag von Fördermitteln Nr. **XXX**
(Zuwendungsbescheid **XXXX.1348.8**)
im Rahmen der

**Förderlinie weltwärts -
Außerschulische Begegnungsprojekte im Kontext der Agenda 2030**

Zwischen

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
Service für Entwicklungsinitiativen
vertreten durch
den Geschäftsführer
Tulpenfeld 7
53113 Bonn

- im Folgenden als Engagement Global bezeichnet -

und

Name und Adresse deutscher Träger

- im Folgenden als **Zuwendungsempfänger** bezeichnet -

und

Name und Adresse Partnerorganisation

- im Folgenden **Antragspartner** genannt -

wird zur Umsetzung der Förderlinie

„weltwärts – Außerschulische Begegnungsprojekte im Kontext der Agenda 2030“
der folgende privatrechtliche Vertrag geschlossen:

Inhalt

Präambel	3
1. Zuwendungszweck	3
2. Vertragsbestandteile	3
3. Form der Zusammenarbeit.....	3
4. Art und Höhe der Förderung	4
5. Förderzeitraum.....	4
6. Zuwendungsfähige Ausgaben	5
7. Mittelanforderung, Einsparungen und zusätzliche Deckungsmittel.....	5
8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen für diesen Vertrag	6
9. Verwendung der Zuwendung	6
10. Vergabe von Aufträgen	8
11. Öffentlichkeitswirksame Darstellung	11
12. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.....	11
13. Nachweis der Verwendung	12
14. Prüfungsrecht	14
15. Evaluierung und Befragung	15
16. Rücktritt, vom Vertrag Rückzahlungsregelungen, Verzinsung.....	15
17. Besondere Absprachen zwischen Zuwendungsempfänger und Antragspartner.....	16
18. Besondere Bestimmungen für diesen Vertrag.....	16
19. Formklausel	16
20. Inkrafttreten	16
21. Anwendbares Recht	17
22. Gerichtsstand.....	17
23. Salvatorische Klausel	17
24. Unterschriften	18

Präambel

Der Erstempfänger der Zuwendung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist Engagement Global gGmbH, die auf der Grundlage eines förderungswürdigen Projektantrages die Zuwendung an gemeinnützige deutsche Träger in privatrechtlicher Form weiterleitet („Zuwendung“). Die Weiterleitung der Zuwendung basiert auf einem Weiterleitungsvertrag, in dem Engagement Global die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) weitergibt, denen Engagement Global dem BMZ gegenüber verpflichtet ist.

Vor diesem Hintergrund schließen Engagement Global, der gemeinnützige deutsche Träger als Zuwendungsempfänger und der Projektpartner im Rahmen der Antragspartnerschaft diesen Weiterleitungsvertrag.

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Durchführung des Projekts „**Titel**“ im Rahmen der Förderlinie „weltwärts – Außerschulische Bildungsprojekte im Kontext der Agenda 2030“, wie in seinem Antrag vom **[Datum]** dargestellt.

2. Vertragsbestandteile

Die nachfolgenden aufgeführten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags, soweit nicht abweichende Regelungen im Vertrag enthalten sind:

Anlage 1: Projektantrag inklusive Ausgaben- und Finanzierungsplan (Stand **[Datum]**),

Anlage 2: Förderleitlinie in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter: <https://begegnungen.weltwaerts.de/de/>

3. Form der Zusammenarbeit

- 3.1 Die Antragspartnerschaft zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Antragspartner erfolgt auf Augenhöhe in einem Konsortium.
- 3.2 Rechtsform des Konsortiums ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB).
- 3.3 Konsortialführer ist der Zuwendungsempfänger.
- 3.4 Konsortialpartner ist der Antragspartner.
- 3.5 Für das Innenverhältnis zwischen Konsortialführer und Konsortialpartner gelten die Maßgaben dieses Vertrags sowie die Vorschriften über den Geschäftsbesorgungsvertrag (§§ 675 ff. BGB).
- 3.6 Sobald das Projekt abgewickelt ist, endet auch der Zweck des Konsortiums, für das es gebildet wurde.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Der Zuwendungsempfänger erhält von Engagement Global für die Durchführung des in diesem Vertrag vereinbarten Projekts eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Projektförderung) in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu XXX € (XX % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben). Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt insgesamt XXX €.

Der Gesamtbetrag wird wie folgt auf die Haushaltsjahre aufgeteilt:

- 2018: XXXX € (BMZ-Anteil: XX%)
- 2019: XXXX € (BMZ-Anteil: XX%)
- 2020: XXXX € (BMZ-Anteil: XX%)

4.2 Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt) sowie der Mittelbereitstellung durch das BMZ. Aus den vereinbarten Zuwendungen kann nicht auf eine zukünftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

4.3 Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung, also insbesondere die Finanzierung des Eigenanteils sowie ggf. veranschlagter Drittmittel gesichert ist. XXXX € sind über Eigenmittel des Zuwendungsempfängers und/oder Drittmittelanteil zu finanzieren (25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben). Vorleistungen oder unbare Mittel können weder als Eigenmittel noch als Drittmittel angerechnet werden. Alle mit dem Projektzweck zusammenhängenden Einnahmen (z.B. Zuwendungen, Zuschüsse, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Projektzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

4.4 Eine Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Förderzeitraum

5.1 Der Förderzeitraum beginnt am Datum und endet am Datum. Innerhalb dieser Zeit können zweckentsprechende Ausgaben des Zuwendungsempfängers anerkannt werden. Zuwendungen können jedoch erst ab Vertragsschluss angefordert werden. Die Verausgabung der Mittel nach Ende des vertraglich vereinbarten Förderzeitraums ist ausgeschlossen.

5.2 Mit der Maßnahme darf erst nach Abschluss dieses Vertrages begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt auch der Abschluss von entsprechenden Lieferungs- oder Leistungsverträgen. Sofern Ausgaben vor Abschluss des Weiterleitungsvertrages angefallen sind, ist die gesamte Maßnahme nicht förderfähig. Dies gilt nicht, wenn im Vorfeld ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn schriftlich vereinbart wurde.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

6.1 Insbesondere sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Telekommunikation,
- Dokumentation,
- Haftpflicht-, Unfall-, Krankenversicherung,
- Unterkunft, Verpflegung, Raummieten,
- Reise-, Transport- und Visaausgaben, unter Anwendung des BRKGs. Nicht anerkannt werden Bahnfahrten 1. Klasse und Tagegelder. Bei Auslandsreisen im Rahmen der Partnerschaftsarbeit gilt die Auslands-Reisekostenverordnung (ARV). Bei Flügen werden nur die Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse anerkannt. Soweit Fahrtkosten abgerechnet werden sollten, ist regelmäßig nur die kleine Wegstreckenentschädigung (0,20 € pro km), höchstens jedoch 130 € für Hin- und Rückfahrt als förderfähig zu betrachten.
- Materialaufwand, Sprachmittlung und Übersetzung,
- Honorare - ausgerichtet an der Honorarstaffel für Fortbildungsveranstaltungen
- angemessene Verwaltungsausgaben in Höhe von bis zu 5% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts.
- Bei Aufstellung und Ausführung der Gesamtfinanzierung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (vgl. BHO § 7).

7. Mittelanforderung, Einsparungen und zusätzliche Deckungsmittel

- 7.1 Die Zuwendung wird auf Anforderung anhand der von Engagement Global erstellten Vordrucke in der jeweiligen Fassung und nur innerhalb des Förderzeitraums ausbezahlt. Die entsprechenden Formulare zur Mittelanforderung können auf der Homepage <https://begegnungen.weltwaerts.de/de/formulare-und-materialien.html> abgerufen werden.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher anzufordern, als sie alsbald, d.h. innerhalb von sechs Wochen im SEPA-Raum und innerhalb von 4 Monaten außerhalb des SEPA-Raums nach Auszahlung, für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

- 7.3 Während der Projektlaufzeit können die Mittel eines Haushaltsjahres bis spätestens zum 5. Dezember des laufenden Haushaltsjahres postalisch bei Engagement Global angefordert werden. Es besteht die Möglichkeit, diese Mittel mit dem Hinweis auf den letztmöglichen Auszahlungstermin des Jahres anzufordern. Der letzte Auszahlungstermin ist jeweils am Jahresende (voraussichtlich am 30. Dezember).
- 7.4 Die von Engagement Global erhaltene Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, in Anspruch genommen werden. Eine Vorfinanzierung durch Eigenmittel ist jedoch jederzeit möglich.
- 7.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, zu viel gezahlte Mittel unmittelbar und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.
- 7.6 Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Teils der Bewilligung eines Haushaltsjahres (Verfügungsrahmen) auf nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich.
- 7.7 Der Zuwendungsempfänger richtet für Maßnahmen im Rahmen des Projekts ein eigenes Bank- oder Unterkonto ein. Aus den Belegen muss jederzeit die Zuordnung zum jeweiligen Weiterleitungsvertrag hervorgehen.
- 7.8 Alle Zahlungen an den Zuwendungsempfänger werden auf folgendes Konto überwiesen:
- Kontoinhaber: XXX
Bank: XXX
IBAN: XXX

8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen für diesen Vertrag

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ihm während der Durchführung der Maßnahme bekannt werdende personenbezogene Daten gegenüber Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch für die in seinem Auftrag handelnden Personen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ggf. des anzuwendenden Landesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.
- 8.2 Der Zuwendungsempfänger ist in der Lage nachzuweisen, dass alle am Projekt Teilnehmenden über die Weitergabe ihrer teilnehmerbezogenen Daten an EG und durch diese an andere Stellen (z. B. das BMZ) informiert wurden. Die Daten dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung und Abrechnung der vereinbarten Maßnahme und der Berichterstattung gegenüber verschiedenen Dienststellen des Bundes.

9. Verwendung der Zuwendung

- 9.1 Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Durchführung unter Ziffer 1 als Zuwendungszweck benannten Maßnahmen bestimmt.

- 9.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden. Mit diesen Mitteln werden ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten und tatsächlich entstandenen Ausgaben finanziert.
- 9.3 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 9.4 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter sowie den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers) sind vom Zuwendungsempfänger als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 9.5 Der Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. In dem Fall, dass Einzelansätze um mehr als 20% zu Lasten anderer Ausgabenpositionen aufgestockt werden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung von Engagement Global einzuholen.
- 9.6 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für das Projekt, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, soweit sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.
- 9.7 Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zu mehr als 50% aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten, deren Personalausgaben aus der Zuwendung mitfinanziert werden, nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) Bund sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 9.8 Der Zuwendungsempfänger ist für die Richtigkeit der tariflichen Eingruppierung sowie für die korrekte Durchführung des Personalauswahlverfahrens verantwortlich.
Für hauptamtliche Beschäftigte des Zuwendungsempfängers, deren Gehalt (anteilig) durch die Zuwendung finanziert wird, ist es nicht zulässig, beim selben Träger neben der hauptamtlichen Tätigkeit zusätzliche Leistungen über Honorarverträge aus Zuwendungsmitteln vergütet zu bekommen.
- 9.9 Um eine Zweckentfremdung der Mittel oder andere Verstöße gegen die vereinbarten Bestimmungen dieses Vertrages sowie gegen darüber hinaus geltendes Recht zu vermeiden, trifft der Zuwendungsempfänger die erforderlichen und geeigneten personellen und organisatorisch-administrativen Maßnahmen. Bei Anhaltspunkten für Straftaten, etwa der Veruntreuung von Zuwendungsmitteln oder Korruptionsdelikten, sowie bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung ist Engagement Global unverzüglich zu informieren und Prüfungen durch Engagement Global oder durch von Engagement Global beauftragte externe Prüfungsorganisationen bzw. Prüfungsgesellschaften zu ermöglichen.

9.10 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Umsetzung der Maßnahme zur Einhaltung der bestehenden restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) der Vereinten Nationen/Europäischen Union verpflichtet. Das bedeutet insbesondere, dass mit Personen/Organisationen, gegen die Sanktionen bestehen, keine Verträge zu schließen, beziehungsweise an diese keine Mittel zu leisten sind. Eine regelmäßige Prüfung dessen ist sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Prüfung kann insbesondere über die folgenden Portale erfolgen:

www.finanz-sanktionsliste.de

www.sanctionsmap.eu

Sollte der Zuwendungsempfänger im Zuge der Umsetzung Kenntnis von Sanktionsverstößen erhalten, ist EG darüber unverzüglich zu informieren.

9.11 Für jegliche Änderungen, die die Projektlaufzeit, die Finanzierung oder die Durchführung betreffen, ist ein schriftlicher Änderungsvertrag mit EG erforderlich. Der Zuwendungsempfänger hat auf den Abschluss eines Änderungsvertrages keinen Anspruch.

9.12 Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Teils der Bewilligung eines Haushaltsjahres (Verfügungsrahmen) auf nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich.

9.13 Die Verausgabung der Mittel nach Ende des vertraglich vereinbarten Förderzeitraums ist ausgeschlossen.

10. Vergabe von Aufträgen

10.1 Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen für die aus der Zuwendung zu deckenden Ausgaben hat unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen und ist dem Wettbewerb zu unterstellen. Gem. §6 UVgO ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform nach §126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat u. a. sowohl eine Bedarfsbegründung (Notwendigkeit der Beschaffung) als auch eine Begründung der Vergabeentscheidung über das wirtschaftlichste Angebot zu enthalten.

10.2 Bei einem Direktauftrag ist die haushaltsrechtliche Notwendigkeit der Beschaffung aktenkundig zu machen.

10.3 Im Übrigen gelten die folgenden Vorgaben des BMZ - abhängig von dem voraussichtlichen Wert des jeweils zu vergebenden Auftrags:

1. Auftragsvergabe im Partnerland (durch den Projektträger)	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung/Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 und 4 UVgO):

	<p>Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO).</p> <p>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc. bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO)</p> <p>(Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).</p>
>15.000,-- €	<p>Soweit im Partnerland formale Vergabeverfahren (insbesondere bei Bauaufträgen und größeren Lieferaufträgen) üblich sind, sollte sich - soweit sinnvoll - an diese Verfahrensarten auch dann angelehnt werden, wenn ihre Anwendung für NRO nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Sonst: Verhandlungsvergabe, Aufforderung von mindestens drei geeigneten potentiellen Bietern zur Abgabe eines schriftlichen Angebotes.</p>

2. Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme unter oder genau 100.000 EUR	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	<p>Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO):</p> <p>Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO).</p> <p>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc. bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO).</p> <p>(Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter)</p>
> 15.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete potentielle Bieter.

10.4 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind vom Zuwendungsempfänger außerdem folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) mit den in den nachfolgenden Tabelle angeführten Maßgaben.

3. Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme über 100.000 EUR bzw. Zuwendungsempfänger, die unter § 98 GWB fallen, sowie unter Bezug auf Nr. 3.1 der ANBestP	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO). Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc. bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO). (Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter)
> 15.000,-- € bis < 50.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, mind. drei geeignete potentielle Bieter.
50.000,-- € bis < 221.000,-- €	Öffentliche Ausschreibung (§9 UVgO) oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO). (für Form und Übermittlung gilt §38 UVgO)
ab 221.000,-- € (Schwellenwert europaweite Ausschreibung; Stand: 01.01.2018)	Europaweites Ausschreibungsverfahren nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).

- 10.5 Bei der Durchführung von Vergabeverfahren können folgende Regelungen der UVgO unbeachtet bleiben: §22 zur Aufteilung nach Losen, §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, §30 zur Vergabebekanntmachung, §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten und §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.
- 10.6 Verpflichtungen des Projektträgers zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften, die sich ergeben, wenn der Projektträger als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzusehen ist (vgl. § 98 GWB), bleiben unberührt.

11. Öffentlichkeitswirksame Darstellung

- 11.1 Auf die Förderung durch das BMZ und Engagement Global ist in allen im Zusammenhang mit der Maßnahme hergestellten Druck- und Medienerzeugnissen (einschließlich audiovisuellen Medien und Webseiten) hinzuweisen. Dabei muss folgender Standardatz verwendet werden: „Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL (optional Logo von EG) mit Mitteln des Logo-BMZ“. Die Logos und deren Verwendung sind per E-Mail anzufagen an: Hierfür ist das aktuelle BMZ-Logo und EG-Logo zu verwenden, welches per E-Mail unter ww-begegnung@engagement-global.de angefragt werden kann. Die Verwendung des Logos zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
- 11.2 Im Impressum von Druck- und Medienerzeugnissen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Für den Inhalt dieser Publikation ist allein der (Name Zuwendungsempfänger/in/Herausgeber) verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.“
- 11.3 Engagement Global ist nach Herausgabe ein Exemplar der Veröffentlichung (bei überdimensionalen Plakaten die Layout-Vorlage) zur Verfügung zu stellen. Bei fremdsprachigen Exemplaren ist eine begleitende Zusammenfassung oder Inhaltsangabe in deutscher Sprache hinzuzufügen.

12. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 12.1 Der Zuwendungsempfänger berichtet Engagement Global auf Anfrage zusätzlich zu den vorgegebenen Nachweisen über den Projektfortschritt. Engagement Global behält sich das Recht vor, den Fortschritt der mitfinanzierten Maßnahmen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.
- 12.2 Der Zuwendungsempfänger benennt eine Ansprechperson, die für die Fragen dieses Vertrages bevollmächtigt ist und Erklärungen sowie Mitteilungen für diese Fragen abgibt und entgegennimmt. Diese Person heißt NAME. Sollte verantwortliche Person sich ändern, muss die Änderung unverzüglich bei Engagement Global angezeigt werden.
- 12.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich Engagement Global anzuzeigen, wenn

- sich die Zahl der Teilnehmenden reduziert. Der jeweilige Grund ist zu benennen. Sollte sich ein Teilnehmender nach der Begegnung in der Bundesrepublik Deutschland seinem legalen Aufenthalt entziehen oder sollten Anzeichen dafür bestehen, da er/sie sich während der Begegnung bereits von der Gruppe entfernt hat, hat der Zuwendungsempfänger neben EG zudem unverzüglich die Polizei und zuständige Ausländerbehörde zu informieren und alles Erforderliche zu unternehmen, um Kontakt mit dem Teilnehmenden zu bekommen.
- er nach Vorlage des Ausgaben- und Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, oder wenn er ggf. weitere Mittel von Dritten erhält bzw. die beantragten Mittel bei anderen öffentlichen Stellen bzw. Dritten entfallen,
- der Verwendungszweck oder sonstige für den Weiterleitungsvertrag maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder nur teilweise mit den vereinbarten Fördermitteln zu erreichen ist,
- sich die geplanten Gesamtausgaben reduzieren,
- die für den geplanten Bedarf zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausgegeben werden können,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb der genannten Frist nach Auszahlung verausgabt werden können. Die Frist im Inland beträgt 6 Wochen ab Auszahlung und die Frist im Ausland beträgt 4 Monate ab Auszahlung.
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

12.4 Mitteilungspflichten die zu Änderungen des Ausgaben- und Finanzierungsplans und/oder der Laufzeit und/oder wesentlichen inhaltlichen Änderungen führen, bedürfen der Zustimmung von Engagement Global.

13. Nachweis der Verwendung

- 13.1 Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, bis zum **DATUM**, nachzuweisen (Verwendungsnachweis) und bei Engagement Global vorzulegen.
- 13.2 Bei mehrjährigen Projekten ist darüber hinaus bis zum 31.03. des laufenden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr bei Engagement Global ein Zwischennachweis einzureichen.
- 13.3 Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 13.4 Wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet, kann der Sachbericht eines Zwischennachweises mit dem nächst fälligen Sachbericht

(zu einem Zwischen- oder Verwendungsnachweis) verbunden werden. Die Vorlage des zahlenmäßigen Nachweises bleibt davon unberührt.

- 13.5 Der Zwischennachweis für das letzte Förderjahr kann im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereicht werden.
- 13.6 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inkl. Beleg- und Inventarliste gemäß der auf <https://begegnungen.weltwaerts.de/de/formulare-und-materialien.html> abgelegten Vorlage.
- 13.7 Der Verwendungsnachweis soll umfassende Auskunft über das gesamte Projekt und die Verwendung der Zuwendung geben und darf nicht auf die Angaben in den bereits vorgelegten jährlichen Zwischennachweisen verweisen. Er muss so erstellt sein, dass ein Vergleich aller beabsichtigten Ziele, Maßnahmen, Indikatoren und der Finanzplanung mit der tatsächlichen Durchführung des Projektes (Soll-Ist-Vergleich) möglich ist.
- 13.8 In dem Sachbericht stellt der Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung und das Ergebnis im Einzelnen überprüfbar dar und vergleicht diese mit den vorgegebenen Zielen (Soll-Ist-Vergleich). Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 13.9 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Vertragszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben (Zahlungen) nach Einnahmen und Ausgabepositionen entsprechend des Ausgaben- und Finanzierungsplans sortiert chronologisch aufzuführen und mit den vertraglich festgelegten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen (Soll-Ist-Vergleich).
- 13.10 Des Weiteren ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegliste beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich und die Ausgaben nach Zahldatum chronologisch sortiert sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.
- 13.11 Der Zuwendungsempfänger bestätigt die Notwendigkeit der Ausgaben, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben in den Büchern und Belegen übereinstimmen. Engagement Global behält sich vor, ergänzende Belege anzufordern.
- 13.12 Für alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Weiterleitungsvertrages durchgeführt werden, sind Teilnehmendenlisten zu führen und als Anlage in Kopie dem Sachbericht beizufügen. Falls der Zuwendungsempfänger eigene Teilnehmendenlisten verwendet, ist darauf zu achten, dass sie alle wesentlichen Informationen der weltwärts-Begegnungen Vorlage enthalten. Die Teilnehmendenlisten verbleiben bei dem Zuwendungsempfänger und sind für eine eventuelle Prüfung vorzuhalten. Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis ist darzustellen, welche Veranstaltungen stattgefunden haben (Ort, Dauer, Thema) und wer daran teilgenommen hat.

- 13.13 Die Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere Zahlungsempfänger/in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu diesem Weiterleitungsvertrag enthalten.
- 13.14 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Diese Belege sind EG auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übergeben und für Prüfungszwecke der in diesem Weiterleitungsvertrag genannten prüfungsberechtigten Einrichtungen bereitzuhalten. Zur Aufbewahrung können auch reversionssichere Bild- oder Datenträger verwendet werden; das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 13.15 Bei Belegen aus den jeweiligen Partnerländern, die nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt sind, sind gegebenenfalls stichwortartige Übersetzungen beizufügen.
- 13.16 Ausgaben in fremder Währung werden grundsätzlich zu dem Kurs abgerechnet, der sich aus den entsprechenden Devisenankaufsbelegen ergibt, die den Abrechnungen zugrunde zu legen sind. Fehlt ein derartiger Beleg und ist eine einvernehmliche Festlegung des anzuwendenden Umtauschkurses nicht möglich, legt Engagement Global den Umtauschkurs fest.
- 13.17 Die Buchführung des Zuwendungsempfängers über die Einnahmen (Anforderungen von Zuwendungen) und Ausgaben, die das geförderte Projekt betreffen (Auszahlungen der Zuwendungen), ist nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens einzurichten und die Einrichtung ist auf Nachfrage nachzuweisen.
- 13.18 Der Verwendungs- und Zwischennachweis ist Engagement Global per Mail an ww-begegnung@engagement-global.de und postalisch vorzulegen. Es sind zudem alle erläuternden Unterlagen als Anlagen beizufügen.

14. Prüfungsrecht

- 14.1 Die Beauftragten von Engagement Global, des BMZ und des Bundesrechnungshofes (BRH) oder von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer/-innen können jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Durchführung der Maßnahme sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die für die Prüfung notwendigen Unterlagen bereitzuhalten, auf Verlangen vorzulegen sowie für weitere Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- 14.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

15. Evaluierung und Befragung

15.1 Der Zuwendungsempfänger und der Antragspartner wirken bei Bedarf an Evaluierungen mit, die vom BMZ oder von EG in Auftrag gegeben oder gebilligt werden.

16. Rücktritt vom Vertrag Rückzahlungsregelungen, Verzinsung

16.1 Engagement Global kann aus wichtigem Grund jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückfordern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das BMZ die Förderungsbewilligung an Engagement Global aufhebt oder, die vom BMZ vorgesehenen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden
- die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind (insbesondere, wenn die Kriterien der Trägerprüfung nicht mehr gesichert erscheinen, z.B. wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung bestehen),
- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht erfolgt oder sichergestellt ist,
- die Förderziele der Maßnahme nicht oder nicht mehr erreichbar sind,
- der Verwendungsnachweis bzw. ein Zwischennachweis in wesentlichem Umfang unrichtige Angaben enthält,
- die Zuwendung nicht innerhalb der genannten Fristen nach Auszahlung zur Erfüllung des Projektziels verwendet wird oder
- die Verpflichtungen dieses Vertrags (insbesondere besondere Bestimmungen der Vergabe-, Abrechnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten) ganz oder teilweise nicht eingehalten werden.
- der (Zwischen-) und Verwendungsnachweis nicht oder nicht firstgerecht vorgelegt wird,
- wenn dies zur Abwehr oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Allgemeinwohl erforderlich ist.

16.2 Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Beim Rücktritt wird die Auszahlung der Zuwendung eingestellt. Bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden. Der Rückforderungsbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Auszahlung an den Zuwendungsempfänger mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (Zinsberechnung s. www.basiszinssatz.info). Von der Zinsforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung der Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der gesetzten Frist leistet.

16.3 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und tritt Engagement Global nicht vom Weiterleitungsvertrag zurück, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt auch, soweit eine Leistung in

Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von sechs Wochen im Inland sowie innerhalb von 4 Monaten im Ausland verwendet werden.

16.4 Rückzahlungen und Zinsen sind unter Angabe der Projektnummer und des Verwendungszwecks an Engagement Global auf folgendes Konto zurückzuerstatten:

Engagement Global gGmbH
Bank: Pax Bank Köln
BLZ: 37060193
Konto: 35700013
IBAN: DE91 3706 0193 0035 7000 13
BIC: GENODED1PAX

17. Besondere Absprachen zwischen Zuwendungsempfänger und Antragspartner

17.1 Beitrag des Zuwendungsempfängers:

-

17.2 Beitrag des Antragspartners:

-

18. Besondere Bestimmungen für diesen Vertrag

18.1

19. Formklausel

19.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

20. Inkrafttreten

Dieser Weiterleitungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

21. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige wirksam treten, die den Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für die ergänzende Rechtsauslegung.

Ausstellungsdatum: Bonn, den **[Datum]**

24. Unterschriften

Zuwendungsempfänger: NAME

Name in Druckbuchstaben	Funktionsbezeichnung	Ort, Datum	Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person
----------------------------	----------------------	------------	------------------------------------------------------

Antragspartner: NAME

Name in Druckbuchstaben	Funktionsbezeichnung	Ort, Datum	Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person
----------------------------	----------------------	------------	------------------------------------------------------

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH:

Bonn den, _____

i. V. Astrid Neumann

Abteilungsleitung
F14 weltwärts

i. A. Nina Porstmann

Projektleitung
F14 weltwärts